

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Bundeszentren
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

28. Juni 2017

Sachplan Asyl (SPA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Sachplan Asyl (SPA) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Mit den Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) zur Beschleunigung der Asylverfahren erhält der Bund die Kompetenz, Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren mit einem Plangenehmigungsverfahren zu genehmigen. Damit wird eine bessere Koordination sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erreicht. Das Plangenehmigungsverfahren bildet einen notwendigen Bestandteil für eine erfolgreiche Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs, da andernfalls die rechtzeitige Festlegung der Standorte und Realisierung der neuen Unterbringungsplätze des Bundes gefährdet wären. Voraussetzung für die Plangenehmigung eines Vorhabens ist grundsätzlich die Festlegung im Sachplan Asyl (SPA), sofern es erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat. Der vorliegende SPA ist auf die Standortplanung abgestimmt, die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet wurde.

Der SPA enthält eine schweizweite Übersicht über die Bundesasylzentren sowie Grundsätze zur Abstimmung mit strategischen Zielen und zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden. Vom 4. April 2017 bis zum 4. Juli 2017 läuft zum Entwurf des SPA bei den Kantonen und betroffenen Gemeinden die Anhörung gemäss Art. 19 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die öffentliche Mitwirkung findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Der Entwurf des SPA wurde von der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 4. April 2017 bis 5. Mai 2017 öffentlich aufgelegt. Beim Kanton Aargau sind keine Anregungen und Rückmeldungen von Privatpersonen sowie lokalen, regionalen und kantonalen Körperschaften eingegangen.

1.1 Situation im Kanton Aargau

Es werden schweizweit sechs Asylregionen mit insgesamt 5'000 Plätzen in Bundesasylzentren gebildet. Die Verteilung der Plätze erfolgt anteilmässig entsprechend der Bevölkerungsgrösse der Regionen.

Die Region Nordwestschweiz (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) haben insgesamt 840 Plätze zu schaffen. Zwei Standorte für zukünftige Bundesasylzentren stehen fest: ein Ausreisezentrum mit 250 Plätzen im Kanton Solothurn (Gemeinde Flumenthal) sowie ein Verfahrenszentrum für bis maximal 390 Asylsuchende am Standort des heutigen Empfangs- und Verfahrenszentrums in Basel-Stadt. Mit den beiden Zentren stehen somit über 600 Plätze in der Region Nordwestschweiz zur Verfügung. Es ist vorgesehen, die restlichen Plätze mit einem Ausreisezentrum mit einer Kapazität von 250 Plätzen im Kanton Aargau oder im Kanton Basel-Landschaft zu schaffen. Im Rahmen eines Postulats prüft der Regierungsrat des Kantons Aargau, ob ein entsprechendes Zentrum im Kanton Aargau realisiert werden soll.

1.2 Auftrag

Der Entwurf des SPA besteht aus einem Konzeptteil und einem Objektteil mit den räumlich konkreten Festlegungen der Objekte. Da noch kein konkretes Objekt für den Kanton Aargau vorgesehen ist, beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf den Konzeptteil (Sachplan Asyl [SPA], Konzeptteil und Objektteil, Kapitel 3, Grundsätze, Ziele und Netze).

2. Stellungnahme

2.1 Sachplanrelevanz von Asylinfrastruktur (Seite 13)

Keine Bemerkungen.

2.2 Grundsätze zur Zusammenarbeit Bund und Kantone sowie zu Anpassungen und Aktualisierungen des Sachplans Asyl (Seiten 14 und 15)

Der Kanton Aargau begrüsst, dass den Kantonen ein Antragsrecht zur Anpassung des SPA eingeräumt wird.

Bei neuen Objektblättern und wesentlichen Anpassungen am SPA werden die Kantone angehört, und es findet eine Mitwirkung der Bevölkerung statt (Aufzählungszeichen 4). Die Gemeinden werden nicht angehört. Bei den übrigen Anpassungen (Aufzählungszeichen 5) werden sowohl die Kantone als auch die Gemeinden angehört, dafür ist keine Mitwirkung der Bevölkerung vorgesehen. Für den Kanton Aargau ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinden lediglich bei unwesentlichen, übrigen Änderungen angehört werden. Wir beantragen dies zu überprüfen.

Die Festlegung im vierten Aufzählungszeichen bezieht sich auf neue Objektblätter und wesentliche Änderungen am SPA, also auch auf den Konzeptteil. Die Umschreibung, was als wesentliche Änderungen gilt, umfasst ausschliesslich räumliche Aspekte und bezieht sich somit ausschliesslich auf die Objektblätter. Das Verfahren zur Anpassung des Konzeptteils ist nicht geregelt. Wir beantragen, dies wie folgt zu präzisieren:

- Neue Objektblätter oder wesentliche Anpassungen an Objektblättern werden nach einer Anhörung der Kantone und Gemeinden, sowie einer Mitwirkung der Bevölkerung durch den Bundesrat verabschiedet. Eine Anpassung ist wesentlich, wenn erhebliche Konflikte zwischen der Nutzung als Asyl-Infrastruktur des Bundes und anderen Nutzungsansprüchen beziehungsweise Schutzziele zu lösen oder neue Bevölkerungskreise von einer Festlegung betroffen sind.
- Anpassungen am Konzeptteil des SPA werden nach einer Anhörung der Kantone durch den Bundesrat verabschiedet.

2.3 Asylpolitische Ziele (Seite 15)

Bund und Kantone beschlossen nach den umfangreichen Arbeiten der Arbeitsgruppe "Neustrukturierung des Asylbereichs" (AGNA) in der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 und unter Bestätigung der gemeinsamen Erklärung vom 21. Januar 2013 einstimmig, den

Asylbereich neu zu strukturieren, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Die asylpolitischen Ziele im Konzeptteil des SPA basieren auf den breit abgestützten Ergebnissen dieser Arbeiten. Aus diesem Grund stützt der Regierungsrat des Kantons Aargau die im Entwurf des SPA aufgeführten asylpolitischen Ziele.

2.4 Raumplanerische Ziele (Seite 16)

Die raumplanerischen Ziele stützen sich im Wesentlichen auf die Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), was grundsätzlich sinnvoll ist. Die vorgesehenen Festlegungen zu Rodungen und zur Verkehrserschliessung weichen jedoch davon ab:

Die Festlegung B-3 regelt, dass für die Rodung von Waldflächen Rodungersatz zu leisten sei. Diese Formulierung steht klar im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung. Zudem liegt für Asyl-Infrastrukturen keine Standortgebundenheit im Wald vor. Der Kanton Aargau beantragt die auf den Wald und die Rodung bezogenen Formulierungen zu streichen, beziehungsweise mit der Abteilung Wald des Bundesamts für Umwelt (BAFU) korrekt zu formulieren. Grundsätzlich sind Asyl-Infrastrukturen ausserhalb des Waldes zu planen.

Aus Sicht des Kantons Aargau ist eine bestehende zweckmässige Verkehrserschliessung eine zwingende Voraussetzung zur Festlegung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes. Dass eine zweckmässige Erschliessung speziell für eine Asylinfrastruktur des Bundes erstellt wird, erachten wir als nicht sinnvoll. Der Kanton Aargau beantragt aus diesem Grund die Streichung der Festlegung B-2 letztes Aufzählungszeichen sowie die Streichung der Festlegung B-4.

Weiter ist in den Festlegungen B-2 und B-3 der Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) geregelt; sie sollen mit dem SPA geschont werden (Festlegung B-2), und allfällige Verluste müssen kompensiert werden (Festlegung B-3). Der Kanton Aargau begrüsst beide Festlegungen ausdrücklich; es handelt sich schliesslich auch um einen Planungsgrundsatz aus dem RPG. Aus Sicht des Kantons ist allerdings anzumerken, dass es sich bei den im SPA festgelegten Anlagen ausschliesslich um Infrastrukturen des Bundes handelt. Entsprechend muss auch die Kompensation der FFF durch den Bund erfolgen und kann nicht an die Kantone delegiert werden. Zudem darf diese Kompensation nicht zulasten der im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen FFF-Kontingente erfolgen.

Aus diesem Grund wird beantragt, dass die Festlegung B-3 wie folgt angepasst wird:

"Ein Verbrauch an Fruchtfolgeflächen wird grundsätzlich kompensiert. Verantwortlich für die Kompensation ist der Bund. Die Möglichkeiten dazu ...".

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin